

Bebauungsplan "Seetalplatz Nord, A4/A5"

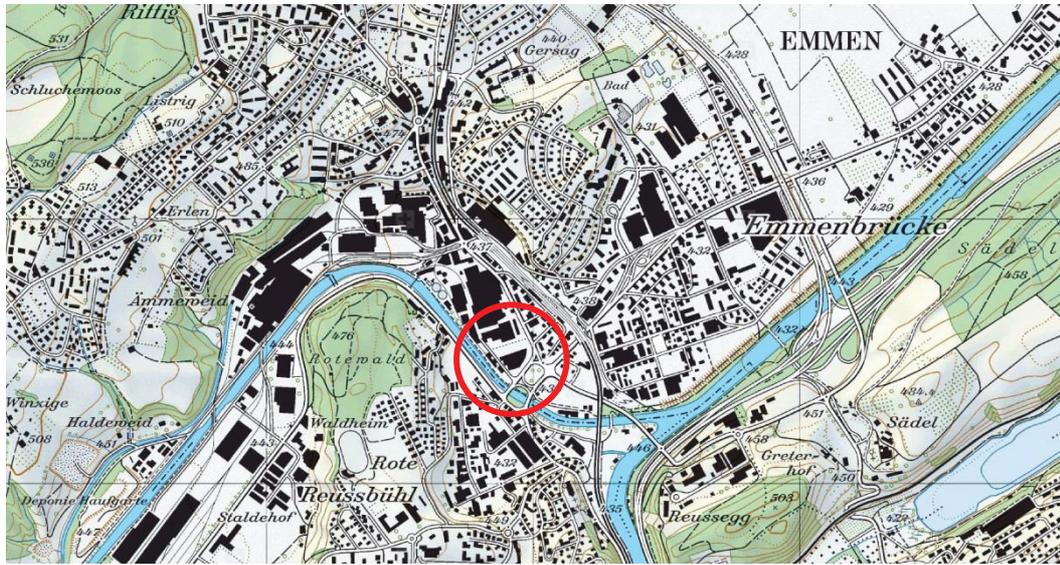
gemäss §§ 68 ff. PBG

Sonderbauvorschriften (SBV)

Vom Gemeinderat am 18. November 2015 verabschiedet
zu Händen der 1. Lesung im Einwohnerrat

Weiterer verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans:

- Situationsplan 1:500



© swisstopo (JA130142)

Öffentliche Auflage vom:

bis:

Vom Einwohnerrat beschlossen am:

.....

Der Einwohnerratspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. genehmigt.

.....

Datum

.....

Unterschrift

Metron Raumentwicklung AG
Stahlrain 2, 5201 Brugg
9.9.2015, sub / jkl

T 056 460 91 11
F 056 460 91 00

www.metron.ch
info@metron.ch

metron

Inhaltsverzeichnis

<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Bestandteile	3
Art. 4 Geltendes Recht	3
<i>Bau- und Nutzungsvorschriften</i>	4
Art. 5 Nutzweise	4
Art. 6 Baubereiche Hochbauten A4/A5	4
Art. 7 Baubereich unterirdische Bauten	4
Art. 8 Maximale Höhenkote von Gebäuden	4
Art. 9 Geschosszahl, Geschosshöhe	4
Art. 10 Gestaltung	5
Art. 11 Dachgestaltung	5
<i>Freiraum</i>	6
Art. 12 Grundsatz	6
Art. 13 Bereich Seetalplatz	6
Art. 14 Strassenraum Gerliswilstrasse	6
Art. 15 Bereich Feinerschliessung	6
<i>Erschliessung und Parkierung</i>	6
Art. 16 Erschliessung für den motorisierten Verkehr	6
Art. 17 Parkierung	7
<i>Umwelt</i>	8
Art. 18 Lärmschutz	8
Art. 19 Grundwasser	8
Art. 20 Energie	8
Art. 21 Entsorgungskonzept	8
Art. 22 Ökologischer Ausgleich	8
Art. 23 Luftschadstoffe	9
Art. 24 Risikovorsorge	9
<i>Schlussbestimmungen</i>	9
Art. 25 Qualitätssicherung	9
Art. 26 Inkrafttreten, Änderung und Aufhebung des Bebauungsplans	9
<i>Anhang</i>	10
Kennzahlen zur Berechnung des Verkehrsaufkommens	10

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Bebauungsplan "Seetalplatz Nord, A4/A5" bezweckt zwei Neubauten von hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität, die sich zusammen mit dem Seetalplatz in das entstehende Stadtzentrum Luzern Nord einfügen.

Art. 2 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan gilt für den im Situationsplan bezeichneten Perimeter.

Art. 3 Bestandteile

¹Der Bebauungsplan "Seetalplatz Ost, A4/A5" setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a) Sonderbauvorschriften
- b) Situationsplan 1:500

²Weitere Unterlagen mit wegleitendem Charakter:

- a) Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- b) Bericht zur Umweltsituation vom 5. September 2014
- c) Masterplan Stadtzentrum Luzern Nord vom 22. Dezember 2010
- d) Bauprojekt Seetalplatz vom 7. Dezember 2012
- e) Städtebauliches Leitbild Stadtzentrum Luzern Nord vom 6. Februar 2014
- f) Hochwasserschutzprojekt vom 6. Juli 2012

Art. 4 Geltendes Recht

¹Im Bebauungsplangebiet gelten die nachfolgenden Vorschriften. Soweit in den Vorschriften des Bebauungsplans nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Emmen und des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG).

²Die Grundlage des Bebauungsplans bildet der Masterplan Stadtzentrum Luzern Nord vom 14. Dezember 2010. Bei Unklarheiten im Vollzug ist auf Sinn und Zweck des Masterplans Luzern Nord abzustellen.

³Die Gemeinde kann unwesentliche Abweichungen vom Bebauungsplan bewilligen, wenn mit der Abweichung keine Mehrausnützung (bezüglich Verkehr, Städtebau etc.) verbunden ist, das Gesamtkonzept gemäss dem Masterplan Stadtzentrum Luzern Nord dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung gestalterisch zu einer gesamthaft besseren Lösung führt. Städtebaulich oder gestalterisch relevante Abweichungen legt die Gemeinde dem städtebaulichen Begleitgremium zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme ist mit dem Baugesuch öffentlich aufzulegen.

Bau- und Nutzungsvorschriften

Art. 5 Nutzweise

¹Im Geltungsbereich sind folgende Nutzungen zulässig: Gewerbe, Dienstleistungen, Wohnen, Einkauf, Gastronomie, Kultur und Freizeit (z. B. Kino).

²Im Baubereich A4 sind entlang des Seetalplatzes im Erdgeschoss ausschliesslich publikumsorientierte Nutzungen gestattet (z. B. Restaurant, Hotel, Freizeit, Kultur, Einkauf, kundenintensive Dienstleistungen). In den übrigen Vollgeschossen sind Wohnnutzungen zulässig, sofern die Anforderungen betreffend Wohnhygiene (u.a. Lärm) erfüllt sind.

³Der Wohnanteil im Baubereich A5 beträgt mindestens 80%.

Art. 6 Baubereiche Hochbauten A4/A5

¹Die oberirdischen Gebäude sind innerhalb der durch Baulinien begrenzte Baubereiche Hochbauten A4 und A5 anzuordnen.

²Neubauten sind zwingend auf die Pflichtbaulinien zu stellen. Die Pflichtbaulinien gelten über alle realisierten Geschosse. Im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss sind Rücksprünge bis maximal 1/3 der Fassadenlänge erlaubt.

³Innerhalb des Baubereichs A4 ist eine Durchfahrt vom Bereich Feinerschliessung bis zur Gerliswilerstrasse sicherzustellen.

⁴Als Witterungsschutz ist in dem im Situationsplan bezeichneten Bereich über dem Erdgeschoss oder dem 1. Obergeschoss zwingend ein Vordach zu realisieren. Dessen Tiefe beträgt mindestens 1.5 m bzw. maximal 2.5 m.

Art. 7 Baubereich unterirdische Bauten

Die unterirdischen Gebäude und Gebäudeteile dürfen nur innerhalb des Baubereichs für unterirdische Bauten erstellt werden.

Art. 8 Maximale Höhenkote von Gebäuden

¹Die im Situationsplan festgelegten maximalen Höhen in Meter über Meer (m ü. M.) dürfen nur durch Dachaufbauten im Sinne von Art. 12 Abs. 3 überschritten werden.

²Die Höhenbeschränkungen gemäss Höhenbeschränkungsplan des Flugplatzes Emmen gelten für den ganzen Planungsperimeter. Sie dürfen auch nicht durch die Dachaufbauten gemäss Art. 12 Abs. 3 überschritten werden.

Art. 9 Geschoszahl, Geschosshöhe

¹Die maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse pro Baubereich ist im Situationsplan bezeichnet.

²Erdgeschosse mit publikumsorientierten Nutzungen sind mit mindestens 4 m Geschosshöhe auszubilden.

Art. 10 Gestaltung

¹Im Baubereich Hochbauten A4 ist eine geschlossene Bebauung mit vertikaler Akzentsetzung als Ummantelung des bestehenden Komplexes zu realisieren. Die Höhendominante im speziellen Baubereich ist zwingend zu realisieren.

²Im Baubereich Hochbauten A4 haben sich Eingänge, Erdgeschossnutzungen und Fassaden zum Seetalplatz hin zu orientieren.

³Die Fassaden sollen einen entsprechenden geschlossenen Anteil aufweisen. Sie sind mineralisch/steinern auszuführen. Die Farbe von verputzten Flächen ist dem mineralischen Ton anzugleichen.

⁴Die Fassaden der Erd- bzw. 1. Obergeschosse mit publikumsorientierten Nutzungen sind über zwei Geschosse auszubilden. Sie haben einen höheren Öffnungsanteil aufzuweisen als die darüber liegenden Geschosse.

Art. 11 Dachgestaltung

¹Im Geltungsbereich sind nur Flachdächer zulässig.

²Flachdächer sind zur Energiegewinnung und für den ökologischen Ausgleich zu nutzen (exkl. technische Aufbauten, begehbare Terrassen). Sie sind gemäss dem „Merkblatt zur extensiven Flachdachbegrünung“ extensiv mit standorttypischen und einheimischen Pflanzen regionaler Herkunft zu begrünen.

³Als Dachaufbauten im Sinne des Bebauungsplans gelten Kamine, Solaranlagen, Liftüberfahrten und kleinere technische Aufbauten.

Freiraum

Art. 12 Grundsatz

¹Der Freiraum setzt sich aus dem Bereich Seetalplatz, dem Strassenraum Gerliswilstrasse und der Emmenfeldpromenade zusammen.

²Für die Gestaltung der Freiräume (Stadtplätze, Strassenräume, Baumpflanzungen, Beleuchtung etc.) sind das Bauprojekt Seetalplatz und das Freiraumkonzept des städtebaulichen Leitbilds Stadtzentrum Luzern Nord begleitend.

³Innerhalb des Freiraums sind nur Elemente der Aussenraumgestaltung und der Erschliessung (z. B. Velounterstände, Sitzgelegenheiten, Mauern, Rampen etc.) zulässig. Hochbauten sind nicht zulässig.

⁴Die Grundeigentümer leisten Beiträge an die Kosten der Erstellung des Freiraums nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile. Die Details sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Emmen und den Grundeigentümern im Geltungsbereich festzulegen.

Art. 13 Bereich Seetalplatz

Der Bereich Seetalplatz ist in Abstimmung mit der eigentlichen Platzgestaltung und dem Strassenbauprojekt vom 7. Dezember 2012 zu gestalten.

Art. 14 Strassenraum Gerliswilstrasse

¹Der Strassenraum Gerliswilstrasse ist als grosszügiger Fussgängerbereich mit breiten Gehwegen auszubilden.

²Die Realisierung des Strassenraums hat spätestens mit der Überbauung des Baubereichs Hochbauten A4 zu erfolgen.

Art. 15 Bereich Feinerschliessung

Der Bereich Feinerschliessung dient der Erschliessung und Anlieferung der Baubereiche A4 und A5. Seine Gestaltung hat in Abstimmung mit den Gassenräumen des Bebauungsplans "Viscosistadt" zu erfolgen.

Erschliessung und Parkierung

Art. 16 Erschliessung für den motorisierten Verkehr

¹Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über den Bereich Feinerschliessung (Zufahrt) und den Strassenraum Gerliswilstrasse (Wegfahrt). Weitere untergeordnete Zufahrten (z. B. Anlieferung, Kurzzeitparkplätze, Notzufahrten) sind nicht zulässig.

²Das gesamte induzierte Verkehrsaufkommen darf in der Abendspitzenstunde den Wert von 110 Fahrzeugen pro Stunden und Richtung nicht überschreiten.

³Zur Ermittlung des induzierten Verkehrsaufkommens sind die im Anhang aufgeführten Kennzahlen zu verwenden.

Art. 17 Parkierung

¹Die Anzahl der Parkplätze im Geltungsbereich bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültigen VSS-Norm in Verbindung mit der Einschränkung gemäss Art. 17 Abs. 2 SBV.

²Die Parkplätze sind grundsätzlich unterirdisch oder innerhalb von Gebäuden zu erstellen. In den Freiräumen gemäss Art. 13 Abs. 1 SBV sind keine oberirdischen Parkplätze zulässig.

³Die Parkieranlagen sind mit einem Parkleitsystem auszustatten, welches den Verlauf der Fahrten dokumentiert. Die Betreiber überprüfen periodisch, ob das dem Masterplan Stadtzentrum Luzern Nord zugrundeliegende tägliche Verkehrsaufkommen von 1'400 Fahrten im Jahresdurchschnitt eingehalten wird.

⁴Alle Parkplätze sind mit lenkungswirksamen Gebühren zu bewirtschaften. Die Gemeinde überprüft die Gebühren periodisch auf ihre Lenkungswirksamkeit hin und verfügt deren Anpassung spätestens, wenn das Verkehrsaufkommen gemäss Abs. 3 überschritten wird. Die Gemeinde kann die Kosten der Überprüfung auf die Grundeigentümer übertragen.

⁵Die Bewirtschaftung und der Betrieb aller Parkplätze sind so einzurichten, dass im Fall der Überlastung des übergeordneten Verkehrsnetzes der ausfahrende Verkehr dosiert werden kann (z. B. Lichtsignalanlagen, temporäre Tarifaufstufungen). Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes erreicht ist, sind auf Verlangen des Gemeinderates von den Eigentümern der Grundstücke im Bebauungsplanperimeter Verkehrszählungen durchzuführen.

⁶Wird die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes nachweislich überschritten, so ist auf Verlangen des Kantons (Dienststelle vif)

- a) die Anzahl Fahrten aus dem Bebauungsplanperimeter zu dosieren
- b) und/oder es sind Massnahmen zur Leistungssteigerung des Verkehrssystems umzusetzen.

⁷Die Finanzierung der Massnahmen erfolgt auf Kosten der Eigentümer der Grundstücke im Bebauungsplanperimeter.

⁸Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beschäftigten hinsichtlich deren Mobilitätsverhaltens zu beraten (Mobilitätsmanagement). Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten haben dem Gemeinderat zusammen mit dem Baugesuch ein Mobilitätskonzept einzureichen.

⁹An geeigneten Lagen sind genügend Abstellfelder für Velos und Motorräder herzurichten. Ein angemessener Anteil dieser Abstellmöglichkeiten muss witterungsgeschützt sein.

Umwelt

Art. 18 Lärmschutz

¹Im Bebauungsplangebiet gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986.

²Die Anforderungen an lärmempfindlich genutzte Räume in Betrieben richten sich nach Art. 30 LSV (Einhaltung Planungswerte).

³Die notwendigen Lärmschutzmassnahmen sowie eine allfällige Etappierung sind spätestens im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

Art. 19 Grundwasser

¹Bauten und Anlagen dürfen den Grundwasserstrom nur in geringem Masse beeinflussen. Im Rahmen der Bearbeitung der Bauprojekte ist die Lage der Untergeschosse frühzeitig mit den kantonalen Behörden zu klären.

²Für Bauten und Anlagen, die unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen kommen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung der kantonalen Behörden notwendig.

Art. 20 Energie

¹Neubauten müssen bezüglich der Energiekennzahl und den ökologischen Anforderungen dem Label Minergie-P-Eco, Minergie-A-Eco oder einem in der Wirkung mindestens gleichwertigen Energiestandard sowie hohen ökologischen Anforderungen gemäss den Leitkriterien der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen.

²Wird im Gebiet Stadtzentrum Luzern Nord eine gemeinsame Energieversorgung erstellt, kann die Gemeinde die Grundeigentümer dazu verpflichten, dass Neubauten an diese anzuschliessen sind.

Art. 21 Entsorgungskonzept

Vor Erteilung der ersten Baubewilligung ist für den Geltungsbereich ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22 Ökologischer Ausgleich

Bauten, Anlagen, bauliche Veränderungen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 16. Januar 1991 zu optimieren.

Art. 23 Luftschadstoffe

Im Bebauungsplangebiet Seetalplatz ist unter der Federführung der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ein lufthygienisches Monitoring zu betreiben.

Art. 24 Risikovorsorge

In einem qualitativen Konkurrenzverfahren sind geeignete Massnahmen zur Risikovorsorge in baulicher Hinsicht zu evaluieren. Diese sind für das Baubewilligungsverfahren als verbindlich zu erklären.

Schlussbestimmungen

Art. 25 Qualitätssicherung

¹Zur Sicherstellung der Qualität in Bezug auf Städtebau, Architektur und Nutzung wird jede Planung und jedes Bauprojekt durch das städtebauliche Begleitgremium Luzern Nord geprüft. Der vorliegende Bebauungsplan und die weiteren Unterlagen gemäss Art. 3 Abs. 2 dienen dem Begleitgremium als Beurteilungsgrundlage. Die Stellungnahme des städtebaulichen Begleitgremiums ist zusammen mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich aufzulegen.

²Die Zusammensetzung des städtebaulichen Begleitgremiums Luzern Nord richtet sich nach den Bestimmungen des Masterplans Stadtzentrum Luzern Nord. Bei Bedarf zieht das Begleitgremium weitere Experten bei.

³Für Neubauten in den Baubereichen Hochbauten A4 und A5 ist ein qualitatives Konkurrenzverfahren durchzuführen. Die Gemeinde und das städtebauliche Begleitgremium sind frühzeitig in die Verfahrensvorbereitung miteinzubeziehen und bei der Besetzung der Jury angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis des Konkurrenzverfahrens muss vom städtebaulichen Begleitgremium nicht beurteilt werden.

Art. 26 Inkrafttreten, Änderung und Aufhebung des Bebauungsplans

¹Der Bebauungsplan "Seetalplatz Ost, A4/A5" tritt nach Beschlussfassung des Einwohnerrates der Gemeinde Emmen und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.

²Die Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplans bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Bebauungsplans.

Anhang**Kennzahlen zur Berechnung des Verkehrsaufkommens**

gemäss Art. 16 Abs. 3 Sonderbauvorschriften

Methode Geschossfläche (GF)						
Nutzung	GF pro EW/AP in m ²	Fahrten pro Tag	Modalsplit in %			
			LV	ÖV	MIV	
Wohnen	50	3.5	40	35	25	
Gewerbe	60	3.5	25	25	50	
Industrie	60	2.7	15	15	70	
DL Büro	30	3.3	30	45	25	
DL publikumsorientiert	30	30.0	40	30	30	
DL Restaurant	50	30.0	35	40	25	
Freizeit	60	25.0	40	35	25	
Einkauf	60	40.0	45	25	30	

Methode Kennwert		
Nutzung	Wege pro 100 m ² GF	Anteil MIV in %
Wohnen	7	25
Gewerbe	6	50
Industrie	2	70
DL Büro	13	25
DL publikumsorientiert	90	30
DL Restaurant	60	25
Freizeit	60	25
Einkauf	50	30

Der massgebende Wert in der Abendspitze gemäss Art. 16 Abs. 2 entspricht 10% des mit den Kennwerten ermittelten durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV).

- EW: Einwohner
- AP: Arbeitsplatz
- DL: Dienstleistung
- LV: Langsamverkehr (Fussgänger, Velofahrer)
- ÖV: Öffentlicher Verkehr
- MIV: Motorisierter Individualverkehr